

Lernen, Lehren, Macht: Zu Möglichkeitsräumen in der pädagogischen Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Im Hinblick auf die während des Vortrags und in der Diskussion gestellten Fragen habe ich mich entschieden, im folgenden Papier hauptsächlich auf die Situation und die rechtlichen Rahmenbedingungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einzugehen. Im Anschluss findet sich eine kurze Zusammenfassung der Studienergebnisse hinsichtlich der Frage nach dem ‚wirklichen‘ Lernen junger Flüchtlinge.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

UNHCR-Definition:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind alle Kinder und Jugendlichen unter **18 Jahren**, die von beiden Eltern getrennt sind und nicht von einem Erwachsenen versorgt werden, der dafür gesetzlich oder nach einem Wohnheitsrecht verantwortlich ist.

deutsche Definition:

Als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling gilt, wer bei der Einreise ins Bundesgebiet das **16. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat und nicht von einem volljährigen Verwandten / Sorgeberechtigten begleitet wird.

Zahlen

Die Zahl der im Bundesgebiet lebenden unbegleiteten jungen Flüchtlinge ohne Eltern oder andere Erziehungsberechtigte wird mit ca. 6.000 bis 10.000 angegeben (vgl. Kauffmann 1999, 187). Den offiziellen und geschätzten Angaben zu diesen Zahlen steht nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen eine hohe Dunkelziffer ‚Illegalisierter‘¹ gegenüber, die unerkannt, ohne Papiere und rechtlichen Aufenthaltsstatus in Deutschland leben.

Herkunft

Nach der Aufnahme der ersten Kontingentflüchtlinge aus Südostasien in Deutschland zu Beginn der 1980er Jahre galten Eritrea, Äthiopien, Somalia, Afghanistan, Sri Lanka, Libanon, Iran und die Türkei bzw. Kurdistan als ‚klassische‘ Herkunftsländer junger Flüchtlinge. Durch den politischen Umbruch zwischen Ost und West sowie der Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Ländern des ehemaligen Ostblocks ab den 1990er Jahren kamen mit Rumänien, verschiedenen Nachfolgestaaten der GUS und der früheren Sozialistischen Republik Jugoslawien ‚neue‘ Länder hinzu. Aufgrund der politischen und ökonomischen Lage stellen Äthiopien, Afghanistan, Türkei, Rumänien sowie die (Bürger-) Kriegsgebiete Asiens und Westafrikas die derzeitigen Hauptherkunftsländer dar. Insgesamt muss im Bundesgebiet von etwa 40 Herkunftsstaaten ausgegangen werden.

¹ Als ‚illegale MigrantInnen‘, ‚Illegale‘, ‚Migranten in der Illegalität‘ werden Zuwandernde ohne gültige Aufenthalts- und Arbeitspapiere bezeichnet, die bei einer Kontrolle durch die Behörden mit Ausweisung und Abschiebung rechnen müssen. Die Bezeichnung als ‚Illegalisierte‘ folgt dem Grundsatz, dass Menschen selbst nicht illegal sind bzw. sein können. Sie werden illegalisiert.

Fluchtgründe

Drohende Zwangsrekrutierung durch Armee oder Guerillagruppen, sexuelle Ausbeutung, Genitalverstümmelung, Diskriminierung und Folter, die Angst politisch aktiver Eltern um ihre Kinder sowie die Hoffnung auf eine Arbeit oder Ausbildung zur Existenzsicherung der zurückbleibenden Familie sind häufige Beweggründe, das Herkunftsland zu verlassen.

Aufnahme in Deutschland

Für unter 16jährige unbegleitete Flüchtlinge wird in der Regel ein Vormund bestellt. Die Versorgung erfolgt in Einrichtungen der Jugendhilfe mit der Chance auf eine kindgerechte Betreuung und sog. Clearingstellen zur Klärung der Situation, der rechtlichen Lage und des weiteren Verfahrens. Ältere Flüchtlinge zwischen 16 bis 18 Jahren werden hingegen im regulären System der Zwangsverteilung und in unbetreuten Wohnmöglichkeiten Erwachsener (Zentralen Anlaufstellen für AsylbewerberInnen ZASt, Gemeinschaftsunterkünfte) ohne kindgerechte Betreuung untergebracht. Wird bei über 16jährigen Flüchtlingen ein Erziehungsbedarf festgestellt, besteht offiziell die Möglichkeit einer Unterbringung in der Jugendhilfe. Die praktische Umsetzung war bisher jedoch fraglich bzw. gelang nur selten, da es in den Gemeinschaftsunterkünften keinerlei pädagogische Betreuung gibt, deren Fachkräfte einen solchen Bedarf feststellen und einen Jugendhilfeanspruch im zuständigen Jugendamt durchsetzen könnten. Eine Verbesserung dieser Situation ist im neuen Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz, das im Herbst 2005 in Kraft tritt, ausdrücklich vorgesehen. Demnach sollen künftig unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bis 18 Jahre in Obhut genommen werden und einen Vormund oder Pfleger erhalten.

Zur Überprüfung des Alters junger Flüchtlinge wurden bundesweit Verfahren zur Alterfeststellung eingeführt, von denen die Handwurzeluntersuchung (HWU) und die Inaugenscheinnahme (IAN) die bekanntesten sind.² Die Ergebnisse beider Verfahren sind ausschließlich als Schätzungen zu bewerten, da sie eine Einstufung nur mit einem Spielraum von mindestens zwei Jahren nach oben und unten ermöglichen. Fragwürdig ist dabei besonders die Praxis der Behörden, die obere Grenze als fiktives Alters festzusetzen und damit das Ergebnis zu Ungunsten der jungen Flüchtlinge auszulegen. Entsprechend dem fiktiven Alter wird über die weitere Form der Betreuung und Unterbringung entschieden. Die Ergebnisse der Verfahren haben also unter Umständen nicht nur eine Aufnahme ins Erwachsenenverfahren zur Folge, sondern rechtfertigen den Abbruch aller kindgerechten Leistungen sowie der (rechtlichen) Vertretung durch einen Vormund.

Verfahren zur Altersfeststellung und Klärung der Minderjährigkeit im Rahmen der deutschen Asyl- und Ausländergesetzgebung dienen daher weniger der wahren Altersfindung eines Kindes mit dem Ziel, einen sich daraus ergebenden Erziehungs- oder Fürsorgebedarf zu ermitteln. Sie erfolgen unter der Prämisse einer Leistungseinsparung durch die Umdefinierung von Kindern zu Erwachsenen.

² Die HWU ist eine Form der Skelettreifebestimmung durch eine Röntgenuntersuchung des Handwurzelknochens. Ein 1995 veröffentlichtes Gutachten des Fördervereins PRO ASYL kam zu dem Ergebnis, dass dieses Verfahren aus medizinischer und ethischer Sicht nicht zur Altersfeststellung geeignet ist und zudem eine ausreichende Rechtsgrundlage fehlt. Mit Ausnahme von Einzelfällen wurde dieses Verfahren durch die IAN ersetzt. Auch dieses Verfahren sollte nur von MedizinerInnen durchgeführt werden; in der Praxis wird eine IAN jedoch von MitarbeiterInnen der Jugendämter, des Bundesgrenzschutzes oder der Ausländerbehörden vorgenommen (vgl. ebd. 278).

Rechtliche Grundlagen

Aufgrund einer fehlenden verbindlichen Aufnahmeregelung für junge Flüchtlinge in Deutschland befinden sich diese in einem juristischen Spannungsfeld zwischen folgenden Gesetzen und Konventionen:

- a) **international:**
universale, von der Bundesrepublik unterzeichnete Rechte und Konventionen (Haager Minderjährigenschutzabkommen HMSA, UN-Kinderkonvention UN-KK, Genfer Flüchtlingskonvention GK)
- b) **national:**
Bestimmungen des deutschen Zuwanderungsgesetzes und der deutschen Asylgesetzgebung (Aufenthaltsgesetz AufenthG, Asylverfahrensgesetz AsylVfG, Zuwanderungsgesetz)
- c) **altersbedingt:**
Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG
- d) **grundsätzlich:**
Bürgerliches Gesetzbuch BGB

Das Spannungsfeld besteht in der Divergenz zwischen (kinderspezifischen) universalen Grundrechten (**a, c**) und innenpolitischen Interessen (**b**). Durch Sonderregelungen werden erstere in der Geltungshierarchie nachgeordnet oder unter bestimmten Bedingungen/für bestimmte Gruppen außer Kraft gesetzt. Im Falle der unter **a**) und **d**) genannten Rechte geschieht dies durch die Regelung zur Verfahrensmündigkeit. Diese Regelung erklärt Kinder/ Jugendliche nichtdeutscher Herkunft mit Vollendung des 16. Lebensjahres und damit vor Eintritt der eigentlichen Volljährigkeit fähig, Verfahrenshandlungen nach dem AufenthG oder AsylVfG vorzunehmen – und definiert sie damit als Erwachsene.

Die Bestimmungen der Asylgesetzgebung sind hier Handlungsgrenzen und Beschränkungen der jungen Flüchtlinge sowie ihrer sozialpädagogischen Betreuung. Junge Flüchtlinge und ihre Betreuenden sind mit zwei parallelen, voneinander losgelösten Prozessen konfrontiert, die von verschiedenen Instanzen beeinflusst und gelenkt werden:

- a) die (bleibe-) rechtliche Entscheidungen im Asylverfahren
- b) die (sozial-) pädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe.

Betreuung wird dahingehend fragwürdig, da sie durch ihren staatlichen Betreuungsauftrag mithelfen soll, junge Flüchtlinge entgegen ihres Anspruchs und ihrer Intention in einer Wartestellung bis zur Asylentscheidung zu halten. Da Sozialarbeit gemäß ihrer Aufgabe sozial integrativ wirken soll und eine Aufforderung zur Selbsthilfe ist, befinden sich Fachkräfte in der Betreuung junger Flüchtlinge ständig im Spannungsfeld zwischen Selbst-/Berufsanspruch und rechtlichen Handlungsgrenzen. Diese Diskrepanz resultiert aus einer politisch geschaffenen Problemlage, auf die Pädagogik ‚irgendwie‘ zu reagieren hat.

Die Offensichtlichkeit und das nunmehr 20jährige Bestehen³ der geschilderten (rechts-) politischen Situation unbegleiteter Kinderflüchtlinge kann infolgedessen mit wenigen Worten zusammengefasst werden: Auf der Basis einer sich zur Gleichheit aller Menschen und den Menschenrechten („Die Würde des Menschen ist unantastbar“) bekennenden Verfassung erfolgt unter der Missachtung internationaler, europäischer und nationaler Konventionen und Rechte nicht nur die Anwendung eines als ‚Fremdenabwehrrecht‘ konzipierten und umgesetzten Zuwanderungs- und Asylrechtes, sondern gleichzeitig eine rechtliche Legitimation der ungleichen Behandlung von Kindern bezüglich ihrer Rechte und ihres Status als Kinder.

Dies ist und wird von Betroffenen und vielen Experten zu Recht als ungerecht empfunden. Recht und Gerechtigkeit finden sich an dieser Stelle als zwei voneinander getrennte Begriffe wieder, da die gesetzlichen Handlungskonsequenzen aus einer Politik der Fremdenabwehr gleichzeitig aller Gerechtigkeit und Humanität widersprechen. Vor diesem Hintergrund erscheint das in der Öffentlichkeit propagierte Selbstverständnis eines die Menschenrechte respektierenden Rechts- und Sozialstaates, seines Bekenntnisses zu Konzepten der nachhaltigen Entwicklung sowie zu einer fairen Globalisierung hochgradig zweifelhaft. Im Bezug auf die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge wird das (staats-) politische Interesse an Kindern und ihrer Erziehung gemäß einer Familienpolitik sowie den Bestimmungen des KJHG als rechtspolitischem Möglichkeitsraum allgemeiner Kinder- und Erziehungsvorstellung fragwürdig. Kinder sind gemäß der vertretenen Ausländerpolitik keinesfalls gleich, sondern ein Aspekt in der (asyl-) politischen Diskussion mit einem unbequemen, altersbedingten Sonderstatus, der Kindheit im Widerspruch zur allgemeinen Bildungs-, Erziehungs- und Familienpolitik zum verhandelbaren Status werden lässt.

In der Betrachtung der (rechts-) politischen Vorgehensweise und dem Mittragen durch ein öffentliches Schweigen der gesellschaftlichen Mehrheit, die nicht politisch und/oder professionell ausdrücklich Stellung bezieht, ergibt sich daraus die Hinterfragung der Gültigkeit humanitärer Mindeststandards sowie des allgemeinen Begriffes von Kindheit und Erziehung.

Trotz aller rechtlichen Definitionen fehlt eine offizielle politische, gesetzlich nachvollziehbare und gerechte Erklärung auf die Frage: Wann und warum ist ein Kind (k)ein Kind?

Immer wieder wird spätestens aber hier folgende Frage aufgeworfen:

Wie soll denn eine Verbesserung der (Betreuungs-) Situation für junge Flüchtlinge finanziert werden? Und wäre das sinnvoll, denn würde eine solche positive Veränderung nicht einen größeren Zuzug von Flüchtlingen auslösen, der wiederum finanziell aufgefangen werden müsste?

Zunächst stellt sich hier eine Gegenfrage: Warum wird die Aufnahme junger Flüchtlinge gemäß der grundsätzlichen Kinder- und Menschenrechte zuerst - und letztendlich ausschließlich - unter ökonomischen Aspekten verhandelt? Vom Sachverhalt her ist die Gewährung von Asyl bzw. die Aufnahme von (jungen) Flüchtlingen eine menschenrechtliche Frage.

³ Diese Angabe bezieht sich auf die Situation von der Ankunft der ersten Flüchtlinge als Kontingentflüchtlinge bis heute. Bis 1989 auf die alten Bundesländer beschränkt, trifft sie seit der politischen Wende und der Wiedervereinigung auch für die neuen Bundesländer zu.

Die Finanzierung jeglicher Maßnahmen, unabhängig, welchen Bereich sie betreffen, ist von einer politischen Entscheidung abhängig. Durch diese werden die ökonomische Ressourcen zur Verfügung gestellt und gleichzeitig ein politisches (und gesellschaftliches) Bewusstsein für eine Problematik geschaffen. Als Beispiel wäre hier die Bildungsdiskussion um Schule und Kindergarten anzuführen sowie die daraus resultierenden Fördermaßnahmen. Durch das politische Interesse an einem konkurrenzfähigem Bildungsstandort Deutschland, der im Hinblick auf die Ergebnisse der PISA – Studie als gefährdet beurteilt wird, wurden Maßnahmen erarbeitet und genehmigt. Die notwendigen Mittel zur Verbesserung wurden ‚geschaffen‘, d.h. es wurden Haushalte und Fördertöpfe eingerichtet, um das notwendige Geld zur Verfügung zu stellen.

Das bedeutet nicht, dass im Umkehrschluss für jedes politisch relevante Interesse unbegrenzte Finanzressourcen zur Verfügung stehen. Es geht darum aufzuzeigen, dass öffentliche/staatliche Gelder und ihre Verteilung Interessenabhängig sind.

Somit wäre nicht zu fragen, inwieweit eine Verbesserung der Betreuung und der Situation junger Flüchtlinge zu finanzieren sei, sondern zunächst, ob dies überhaupt gewollt ist.

Kinder und Jugendliche fliehen. Sie tun dies in den meisten Fällen, um zu überleben und nicht, weil sich die Bedingungen oder Zukunftsperspektiven in Deutschland für sie verbessert haben. Diese Frage ist in der Entscheidung für eine Flucht sekundär. Sie wird erst dann relevant, wenn es um die Wahl des Ziellandes geht.

Weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung der Lebensbedingungen in Deutschland wird Flucht verhindern.

Der gesellschaftliche und politische Umgang mit Flucht ist ein globales und kein ausschließlich deutsches Realitätsverknüpfungproblem, dessen tatsächliche Lösung auf internationaler Ebene liegt. Die konventionsgetreue Aufnahme junger unbegleiteter Flüchtlinge wäre eine Verantwortungsübernahme in internationalen Ungleichheitsverhältnissen. Die Konsequenz eines wirklichen Interesses an jungen Flüchtlingen würde bedeuten, diese in Deutschland nicht nur aufzunehmen, sondern müssten Gesellschaft und Politik den Blick auch auf die Fluchtursachen richten. Eine Problematik unter Vernachlässigung ihrer Ursachen überwinden zu wollen, bleibt immer die oberflächliche Auseinandersetzung mit Symptomen. Flucht kann nicht ohne ihre Ursachen gesehen werden. So lange diese nicht bekämpft werden, wird Flucht weiterhin bestehen und Asyl eine Frage der Reglementierung, der Definitionen, der Kontrolle und der Zuteilung sein – und unter innenpolitischen und ökonomischen Gesichtspunkten abgelehnt werden.

Lernen

Lernen als begreifende, aktive Auseinandersetzung mit den Inhalten und Gegebenheiten der Lebenswelt, also als forschende, interessierte Aneignung, wie Holzkamp es in seiner Grundlegung zum Lernen als expansives Lernen formuliert, bedeutet eine Erkenntnisgewinnung zur Bewältigung bestehender Handlungsproblematiken oder Anforderungen. Mit der analytischen Kategorie des Möglichkeitsraums beschreibt Holzkamp das Handeln und Lernen oder die Verweigerung von Lernprozessen in-

nerhalb dieser Räume gleichzeitig als eine potentielle Entscheidung zwischen einer Erweiterung oder Begrenzung der eigenen Entfaltungsmöglichkeiten. Das Begreifen der Lebenswelt in den subjektiven Möglichkeitsräumen bedeutet demnach immer auch eine potentielle Auseinandersetzung mit deren Grenzen und der eigenen Position darin.

(Lern-) Handlungen junger Flüchtlinge lassen sich folglich als (Lern-) Prozesse beschreiben, die in den Möglichkeitsräumen stattfinden, in denen sie sich als Kinder im machtgeprägten Sonderverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern und als Flüchtlinge im ebenfalls machtbestimmten Verhältnis zwischen Angehörigen der hiesigen Mehrheitsgesellschaft und Eingewanderten befinden. Innerhalb dieser Möglichkeitsräume stehen die eigenen Lebensvorstellungen und Lerninteressen der Kinder und Jugendlichen offensichtlichen (z.B. in Lehrplänen formulierten) und ‚versteckten‘ (durch die Grenzen ihrer Möglichkeitsräume definierten) fremdbestimmten Lernanforderungen gegenüber. Wird Lernen durch das überwiegende Desinteresse an der Entwicklung junger Flüchtlinge häufig auf rein schulische Auseinandersetzungen reduziert, erfordern die in den beschriebenen Möglichkeitsräumen bestehenden oder durch diese hervorgerufenen Handlungsproblematiken junger Flüchtlinge eine darüber hinausgehende Auseinandersetzung. Ausgehend von der Erkenntnis, dass Unterschiede durch eine überwiegende Benachteiligung und einen Status des Unerwünscht-Seins bestehen, bedeutet der daraus folgende Lernprozess einen Umgang mit dieser Situation sowie eine eigene Position in diesen Ungleichheitsverhältnissen zu finden.

‚Wirkliches Lernen‘ gemäß den Vorstellungen junger Flüchtlinge als chancengleiches Lernen in Schul- und Berufsausbildungen mit dem Ziel einer existenzsichernden Arbeit und das ‚reale Lernen‘ in den bisher dargestellten Verhältnissen werden damit bei scheinbar gleicher Wortbedeutung aufgrund und innerhalb der Möglichkeitsräume unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zum unvereinbaren Gegensatz. In der Darstellung der staatlichen und gesellschaftlichen Begrenzungen ist ausreichend erkennbar geworden, wie der signalisierten Lern- und Auseinandersetzungsbereitschaft junger Flüchtlinge begegnet wird und was ihnen oft tatsächlich zu lernen bleibt.

Zusammenfassend zeichnen die Bedingungen für junge Flüchtlinge eine Situation, in der die subjektiven Lebens- und Lerninteressen der Betroffenen in von politischer und gesellschaftlicher Fremdenabwehr begrenzten Möglichkeitsräumen negiert und unterdrückt werden. Durch ihren untergeordneten Status als Kinder und Flüchtlinge in derart begrenzten Möglichkeitsräumen sinken die Chancen für junge Flüchtlinge deutlich, sich ohne Verletzung ihrer eigenen (Bleibe-) Interessen wirkungsvoll gegen diese fremdgesetzten Anforderungen zu wehren bzw. ungeachtet dieser ihre eigenen Vorstellungen zu verwirklichen. Sie stehen vielmehr vor der Entscheidung, sich dennoch aufzulehnen im Versuch, selbst über ihre Lebensumstände zu bestimmen oder ihren Möglichkeitsraum als gegeben hinzunehmen und sich durch verschiedene Maßnahmen zu arrangieren. Defensives Verhalten, also die Hinnahme gegebener Verhältnisse, beinhaltet dabei dennoch auch einen Lerneffekt. Ein solcher kann hier z.B. in der Reflexion subjektiver Erkenntnisse und Vorgehensweisen (‚Wie gehe ich aus dieser Situation hervor?‘) bestehen, andererseits werden nicht selten Strategien erlernt, um unter den herrschenden Bedingungen dennoch die eigenen Vorstellungen (auch mit illegalen Mitteln) so weit wie möglich durchzusetzen. Offene und verdeckte Widerstände und Rückzugstendenzen dokumentieren

diese Auseinandersetzungen junger Flüchtlinge und den Verlauf ihrer Lernprozesse. Gleichzeitig verdeutlichen sie jedoch auch die Notwendigkeit von Kooperation und äußerer Unterstützung.

Ein derartiges Fazit begünstigt eine erneute potentielle Defizitorientierung des (pädagogischen) Umgangs mit jungen Flüchtlingen, dessen Bemühungen nicht nur unweigerlich in einer weiteren Form des von Holzkamp kritisierten (Erziehungs-) Verhältnisses zwischen Kindern und Erwachsenen münden würden, sondern auch eine Reproduktion überholter Ansätze der früheren Ausländerpädagogik zu Beginn der 1970er Jahre zur Folge hätte. Die oben beschriebene Positionierung und Auseinandersetzung junger Flüchtlinge braucht jedoch die von Holzkamp beschriebene Kooperation mit anderen durch Bündnispartner, die unterstützend und beratend die Lernprozesse einer angestrebten Selbstbestimmung begleiten. Gleichwertigkeit als Grundlage dieser Partnerschaft ist dabei genauso unabdingbar wie der Respekt der jeweiligen, auch fremd erscheinenden, Lebensentwürfe.

Betreuende in der Arbeit mit jungen unbegleiteten Flüchtlingen stehen mit einem solchen Anspruch nicht nur vor einer pädagogischen Herausforderung, die traditionellen Erziehungsvorstellungen, -zielen und -konzepten widerspricht. Zusätzlich befinden sie sich als Erwachsene und Angehörige der Mehrheitsgesellschaft, also unter anderen situationalen und personalen Voraussetzungen als junge Flüchtlinge, dennoch im gleichen strukturellen Raum wie ihre Klientel, dessen Grenzen durch die Asyl- und Ausländergesetzgebung die jeweilige Handlungsfähigkeit restriktiv zu bestimmen versuchen.